

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 03. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. November 2022)

zum Thema:

Klimafreundliche Gestaltung von Lärmschutzwänden

und **Antwort** vom 19. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13786
vom 3. November 2022
über Klimafreundliche Gestaltung von Lärmschutzwänden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Deutsche Bahn AG um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Ist es grundsätzlich möglich, an Lärmschutzwänden entlang öffentlicher Verkehrswege (Straßen und Bahnlinien) eine Begrünung vorzunehmen?

Antwort zu 1:

Prinzipiell ist eine Begrünung von Lärmschutzwänden an geeigneten Standorten möglich. Es bedarf zusätzlicher Grundflächen und einer regelmäßigen Grünpflege. Eine Begrünung führt außerdem zu Einschränkungen der gesetzlich vorgeschriebenen Bauwerksprüfung nach DIN 1076 und erschwert die Unterhaltungsarbeiten an den Lärmschutzwänden. Die DB-Netz AG führt in einer Stellungnahme vom 13.06.2022 hierzu aus: „Die anliegerseitige Gestaltung der Schallschutzwände mit Pflanzen und Begrünung ist daher eine mögliche Maßnahme, um Schallschutzwände besser in das Landschaftsbild einzupassen und durch die Bepflanzung für

ein besseres Klima zu sorgen. Angemerkt sei hierbei, dass Begrünungen keine zusätzliche schallmindernde Wirkung haben und der optische Charakter die maßgebliche Rolle spielt. Die direkte Begrünung von SSW (Schallschutzwänden), also z. B. das Anbringen von Rankhilfen direkt auf der SSW und deren Berankung, ist aufgrund der einschlägigen Richtlinien aktuell jedoch nicht zulässig. Gemäß den Ril 804.8001 und 804.8004 ist eine Inspektion der SSW uneingeschränkt zu gewährleisten, damit alle Bauwerksteile auf Mängel und Schäden begutachtet werden können. Um diese Sichtkontrollen zu ermöglichen, ergänzt die Ril 882.0300, dass „(...) an gleisabgewandten Seiten von SSW grundsätzlich keine Ranken gepflanzt werden (...)“ sollen.

Demnach könnte die Begrünung einer Schallschutzwand lediglich durch ein vorgeseztes Spalier (Rankhilfe-Konstruktion) realisiert werden. Derartige Rankhilfen bedürfen entsprechender Nachweise, insbesondere zur Standsicherheit und Tragfähigkeit. Im Zuge der Inspektion der Schallschutzanlage muss auch das vorgesezte Spalier auf Standfestigkeit und Schäden überprüft werden. Der Abstand des Spaliers zur SSW muss daher mindestens 1,50 m betragen. Hieraus ergibt sich ein größerer Flächen- bzw. Grunderwerbsbedarf der begrünten SSW, der vor allem in einer dichtbesiedelten Stadt, wie Berlin, häufig schwierig umzusetzen ist.“

Frage 2:

Ist es grundsätzlich möglich, an solchen Lärmschutzwänden Photovoltaikanlagen zu installieren?

Antwort zu 2:

Grundsätzlich ist eine Installation von Photovoltaikanlagen an Lärmschutzwänden an geeigneten Standorten möglich. Insbesondere bei Neubauplanungen wäre eine Integration von Photovoltaikanlagen aus statischer Sicht an exponierten Standorten umsetzbar. Für Bauwerke im Bestand erscheint eine Nachrüstung nicht erfolgversprechend, da die Bestandsbauwerke nicht für eine zusätzliche Tragkonstruktion ausgelegt sind.

Frage 3:

Wie schätzt der Senat grundsätzlich die stadtklimatische Wirkung von Lärmschutzwänden ein, die weder begrünt sind noch über Photovoltaikanlagen verfügen?

Antwort zu 3:

Der Senat hat keine grundsätzliche Haltung zur stadtklimatischen Wirkung von Lärmschutzwänden, dies ist einzelfallbezogen zu prüfen und zu beurteilen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine begrünte Lärmschutzwand einen positiven Beitrag zum Mikroklima leisten kann. Photovoltaikanlagen, deren Sinnhaftigkeit an Lärmschutzwänden auch auf die konkrete Situation bezogen zu beurteilen ist, sind im Grundsatz, da sie der Erzeugung

erneuerbarer Energien dienen, ein Beitrag zum Klimaschutz.

Frage 4:

Ist eine klimafreundliche Gestaltung von Lärmschutzwänden an Schienenwegen grundsätzlich planfestzustellen?
Wenn ja, warum?

Antwort zu 4:

In der Planfeststellung von Straßen und Schienenwegen wird regelmäßig das Bauwerk „Lärmschutzwand“ mit seinen Abmaßen, dem erforderlichen Flächenbedarf sowie den notwendigen Schallschutzwirkungen festgestellt. In der Regel sind dadurch die lärmindernden Eigenschaften einer oder beider Oberflächen der Lärmschutzwand fixiert. Eine klimafreundliche Gestaltung muss dann in der Planfeststellung Berücksichtigung finden, wenn sie negative Auswirkungen auf die vorgenannten Punkte (Abmaße, Flächenbedarf, Schallschutzwirkung) oder neue oder stärkere Betroffenheiten für Dritte (Schattenwurf, Blendwirkung, o.ä.) mit sich bringt. Da in der Planfeststellung auch die Bau- sowie Unterhaltungslasten für Schutzbauwerke wie Lärmschutzwand oder -wand zu regeln sind, wäre auch der wahrscheinlich erforderliche Mehraufwand für eine über den Schutzzweck hinausgehende Nutzung (wie z.B. Photovoltaik) verursachergerecht zuzuordnen soweit diese nicht als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme bei der naturschutzrechtlichen Bilanzierung Berücksichtigung finden kann.

Frage 5:

Tragen klimafreundlich gestaltete Lärmschutzwände zur Verbesserung des Stadtklimas bei? Wenn ja, wie und warum?

Antwort zu 5:

Wenn Lärmschutzwände klimafreundlich gestaltet werden können, können sie insbesondere durch Begrünungsmaßnahmen einen positiven Beitrag zum Stadtklima im Hinblick auf das Mikroklima leisten. Die Pflanzen binden Feinstaub an ihrer Blattoberfläche, nehmen Kohlenstoffdioxid auf und produzieren Sauerstoff. Fassadenbegrünungen tragen durch ihre Verdunstungsleistung deutlich zur Luftbefeuchtung und somit lokal zur Abkühlung bei.

Frage 6:

Können klimafreundlich gestaltete Lärmschutzwände einen Beitrag zur Artenvielfalt leisten? Wenn ja, welchen?

Antwort zu 6:

Ja, klimafreundlich gestaltete Lärmschutzwände können einen Beitrag leisten, wenn sie beispielweise mit Kletterpflanzen oder Strauchwerk begrünt sind. So bieten sie Brut- und Nistplätze, Übernachtungs- und Fluchräume für Vögel, wie Amseln, Spatzen oder Ringeltauben und schaffen Lebensräume für Kleinsäuger und Insekten. Je nach Pflanzenauswahl können die Begrünungen auch Nahrungsgrundlagen für verschiedene Arten darstellen. Es werden zumeist Allerweltsarten davon profitieren, deren Erhaltungszustand auch im Auge behalten werden muss. Im Einzelfall können auch seltenere Arten von Begrünungsmaßnahmen profitieren, je nach Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahme.

Frage 7:

Ist es nach Kenntnis des Senats grundsätzlich zutreffend, dass eine Anbringung von z. B. Berankungen oder Rankhilfen auf der der Anlieger zugewandten Seite der Lärmschutzwände unzulässig ist, da dies die akustischen Eigenschaften der Lärmschutzwände negativ beeinträchtigen kann? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort zu 7:

Eine Regelung für das Land Berlin, nach der eine Anbringung von z. B. Berankungen oder Rankhilfen unzulässig ist, besteht nicht. Die Frage, ob die Einbringung der Berankungen oder Rankhilfen die akustischen Eigenschaften einer Lärmschutzwand beeinträchtigt, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Denn es hängt von der Art der Berankung und Konstruktion der Lärmschutzwand ab.

Frage 8:

Ist es nach Kenntnis des Senats konkret zutreffend, dass eine Anbringung von z. B. Berankungen oder Rankhilfen auf der der Anlieger zugewandten Seite der Lärmschutzwände entlang der Stettiner Bahn unzulässig ist, da dies die akustischen Eigenschaften der Lärmschutzwände negativ beeinträchtigen kann?

Antwort zu 8:

Die Deutsche Bahn AG teilt mit:

„Grundsätzlich lassen die Regelwerke der DB Netz AG derzeit eine direkte Begrünung von Schallschutzwänden (SSW) nicht zu, da die Inspektion und Wartung der Anlage uneingeschränkt möglich sein müssen. Die Inspektion an den SSW ist notwendig, um u.a. der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen; das heißt, jede Gefährdung der Öffentlichkeit durch unsere Anlagen zu vermeiden.“

Eine Möglichkeit die Anlieger zugewandte Seite der SSW naturnaher zu gestalten, stellen begrünte Rankhilfe-Konstruktionen mit eigenständiger Gründung dar. Hierbei müssen jedoch

bestimmte statische und konstruktive Rahmenbedingungen wie der Mindestabstand von 1,50 m zur Schallschutzwand als Konstruktionsachse zwingend eingehalten werden. Diesem Einsatz stehen jedoch ein erhöhter Flächenbedarf und potenziell hohe Kosten für den notwendigen Grunderwerb entgegen. Zusätzlich muss die Sichtbarkeit von Kennzeichnungen für Rettungswege und Fluchttüren, die für den Einsatz von Feuerwehren und Notfallmanagement unerlässlich sind, gewährleistet sein. Weiterhin geben wir zu bedenken, dass die Pflege der Begrünung ggf. zusätzliche Sperrbedarfe der Strecken hervorruft. Dies wirkt sich negativ auf die Verfügbarkeit und Nutzung der Bahnanlage aus, da beispielsweise weiterer Schienenersatzverkehr erforderlich wird.

Frage 9:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um auf die DB Netz AG einzuwirken und eine klimafreundliche Gestaltung von Lärmschutzwänden (bspw. an der Stettiner Bahn) zu ermöglichen?

Antwort zu 9:

Die Deutsche Bahn AG verweist auf die Ausführungen zur Frage 8 und teilt mit:
„Als umweltfreundliches Unternehmen hat die DB Netz AG mit dem entsprechenden Regelwerk erste Grundlagen geschaffen, klimafreundliche Gestaltungsmöglichkeiten von Lärmschutzwänden zu ermöglichen.“

Der Senat besitzt keine unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten.

Frage 10:

Wie schätzt der Senat den Einfluss von durchgehenden, nicht überblickbaren Lärmschutzwänden an Bahnhöfen hinsichtlich der Aufenthaltsqualität für die Fahrgäste ein?

Antwort zu 10:

Die Deutsche Bahn AG teilt mit:
„Die DB Netz AG sieht keinen negativen Einfluss der Aufenthaltsqualität für die Fahrgäste aufgrund von errichteten Schallschutzwänden, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Fahrgäste nicht lange auf den Bahnsteigen verweilen. Schallschutzwände dienen vorrangig dem Schutz der Anwohner vor Emissionen des Bahnbetriebs. Unter Umständen können transparente SSW im Bereich von Bahnhöfen der Sicherheitsprävention zuträglich sein.“

Frage 11:

Welche technischen Möglichkeiten gibt es, die beispielsweise entlang der Steffiner Bahn durchgehend nicht durchblickbaren Lärmschutzwände zumindest an den Bahnhöfen der S2 und der S8 durch transparente zu ersetzen?

Antwort zu 11:

Die Deutsche Bahn AG teilt mit:

„Grundsätzlich ist es möglich transparente Lärmschutzwände zu errichten. Es gibt verschiedene zugelassene transparente Schallschutzelemente. Im Gegensatz zu den nicht durchblickbaren SSW sind diese in Hinblick auf die Immissionsreduzierung jedoch nicht hochabsorbierend, sondern sogar schallreflektierend, was zu einer Negativwirkung führen kann. Einem Ersetzen von bestehenden Aluminiumwänden durch transparente Schallschutzwände steht die DB Netz AG u.a. aus wirtschaftlichen Gründen kritisch gegenüber. Ferner würde, wie bereits erwähnt, die Schallschutzwirkung für betroffene Anwohner deutlich reduziert.“

Berlin, den 19.11.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz